



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Wasserliegeplätzen und Stellplätzen für Boote in den Häfen der Yachthafen Lange Ort UG

1 Vertragsgrundlage

Zwischen den Parteien besteht ein Mietverhältnis, kein Lager- oder Verwahrungsvertrag. Sofern sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Mietregelungen sowie die Hafensordnung. Der Mieter ist nicht zur Untervermietung oder Überlassung des Liegeplatzes oder Stellplatzes an Dritte berechtigt. Die Übernachtung auf dem eigenen oder gemieteten Booten ist nur den Schiffseignern, seiner Familie ersten Grades und den im Hafenmeisterbüro angemeldeten Personen gestattet. Gäste dürfen nur dann auf den Booten übernachten, wenn eine Anmeldung im Hafenmeisterbüro erfolgt ist und eine Gebühr von 10,00 Euro pro Person und Tag an die Yachthafen Lange Ort UG entrichtet wurde.

Der Vermieter ist berechtigt, bei gegebenem Anlass dem Mieter einen anderen Liegeplatz oder Stellplatz zuzuweisen. Eine gewerbliche Nutzung des eingebrachten Bootes, insbesondere die Vermietung oder Vercharterung, ist nicht zulässig, sofern hierzu nicht eine gesonderte schriftliche Erlaubnis seitens des Vermieters erteilt wurde.

2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für Vertragsverstöße, Schäden und Mängel nur, sofern ihn Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten trifft. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Personenschäden, die sich nach dem Gesetz richtet. Ansprüche des Mieters im Zusammenhang mit einer niedrigen Wassertiefe im Hafen sind ausgeschlossen. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass durch Sedimenteintrag im Hafenbecken und variierenden Wasserständen die Wassertiefe im gesamten Hafenbereich variieren kann. Der Mieter kann daher weder eine bestimmte und konstante Wassertiefe vertraglich voraussetzen noch bei Veränderungen Ansprüche erheben.

3 Haftung des Mieters / Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, eine für den Mietzweck taugliche und übliche Haftpflichtversicherung sowohl für Sach- wie Personenschäden abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er oder Personen, die er bei der Bedienung des Bootes eingesetzt hat, innerhalb der Hafenanlage schuldhaft verursachen sowie für alle Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die bei anderen Mietern verursacht werden. Der Mieter haftet für alle schuldhaften Verunreinigungen des Betriebsgeländes, der Stege und des Wassers. Der Mieter ist verpflichtet,



während der Dauer des Mietverhältnisses eine Kaskoversicherung abzuschließen, die dem Wert des Bootes entspricht.

4 Obhut

Obhutspflichten für die von dem Mieter eingebrachten Sachen werden von dem Vermieter in keinem Fall übernommen. Der Mieter ist verpflichtet, das Boot sowie das laufende und stehende Gut, Masten etc. so zu befestigen und durch Fender zu sichern, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Anlagen sowie anderer Boote ausgeschlossen sind. Loses Inventar ist unter Verschluss zu halten und feuergefährliche Stoffe sind an Bord sicher zu verwahren. Das Risiko von Verlust und Beschädigung, insbesondere durch Sturm, Witterung, Eisgang, Feuer und Diebstahl, trägt der Mieter. Teile des Bootes dürfen weder den Verkehr auf den Stegen noch auf den Wasserflächen einengen.

5 Zugang und Reparaturarbeiten

Der Mieter gestattet den Hafenmeistern und Beauftragten des Vermieters das Betreten des Bootes in dienstlichen Belangen. Das Auftreten von Fremdfirmen und Bootspflegepersonal sowie Reparatur- und Überholungsarbeiten sind ohne das ausdrückliche Einverständnis des Vermieters auf dem gesamten Betriebsgelände und Hafengebiete nicht gestattet. Alle Arbeiten an den Booten sind im Rahmen geltender Vorschriften so durchzuführen, dass eine Behinderung oder Belästigung anderer Mieter auf das geringste Maß beschränkt bleibt. Dies gilt auch für Lärm und ähnliche Beeinträchtigungen.

6 Nutzung des Betriebsgeländes

Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vermieters auf der vermieteten Fläche oder dem Betriebsgelände des Vermieters anderweitige Gegenstände abzustellen oder einzulagern. Insbesondere bedürfen der Genehmigung Festmachen von anderen, nicht für die Mietfläche vorgesehenen Booten des Mieters oder Dritter.

7 Kennzeichnungspflicht

Der Mieter ist für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet, eine vom Vermieter zur Verfügung gestellte Kennzeichnungsmarke (Aufkleber) am Boot anzubringen, die von der dem Liegeplatz zugehörigen Landverbindung aus deutlich erkennbar ist.

8 Beendigung des Mietverhältnisses

Der Mieter hat den Liegeplatz oder Stellplatz zum Vertragsende zu räumen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses wird ausgeschlossen. Bei nicht rechtzeitiger Räumung des Liegeplatzes oder Stellplatzes ist der Vermieter berechtigt, Tagesliegegebühren zu den üblichen Sätzen zu erheben.



9 Pflichten des Mieters bei Beendigung der Sommersaison

Die Saison beginnt am 15.04. und endet mit dem 15. Oktober. Bei nicht rechtzeitiger Räumung des Liegeplatzes nach einer Karenzzeit von einer Woche, ist der Vermieter berechtigt, für die Folgezeit Tagesliegegebühren zu den üblichen Sätzen zu erheben. Der Mieter hat bei Beendigung der Sommersaison den ursprünglichen Zustand des Liegeplatzes wieder herzustellen.

10 Abwesenheit des Mieters

Dem Vermieter ist es nicht gestattet, den Liegeplatz an Dritte weiterzuvermieten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Hafenmeister die Termine und Dauer einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden vorab mitzuteilen und durch ein entsprechendes Schild am Liegeplatz kenntlich zu machen. Damit soll eine optimale Auslastung der beschränkt zur Verfügung stehenden Liegeplätze im Hafen ermöglicht werden. Einen Anspruch auf Reduzierung oder Minderung der Miete hat der Mieter in einem solchen Fall nicht. Der Mieter kann seinen Liegeplatz erst 24 Stunden nach dem Zeitpunkt nutzen, in dem er eine Rückkehr dem Vermieter angezeigt hat. Kann der Mieter den Liegeplatz nicht nutzen, weil er seine Rückkehr zu spät angezeigt hat, so wird ihm der Vermieter einen anderen freien Gastliegeplatz ohne gesonderte Vergütung zuweisen. Kann der Vermieter keinen freien Liegeplatz zuweisen, so hat der Mieter erst Anspruch auf seinen Liegeplatz nach Ablauf von 24 Stunden. Der Vermieter ist in diesem Fall nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Der Mieter kann keine Mietminderung vornehmen.

12 Fristlose Kündigungen

Das Mietverhältnis kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aus wichtigem Grund gekündigt werden. Auf Seiten des Vermieters bestehen folgende wichtige Gründe für eine fristlose Beendigung des Mietverhältnisses: Zahlungsverzug des Mieters; wiederholter Verstoß des Mieters gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters oder seine sonstigen Pflichten aus dem Mietvertrag; wiederholte schwere Belästigung seitens des Mieters gegenüber dem Vermieter, seinen Mitarbeitern oder anderen Mietern. Nach Zugang einer fristlosen Kündigung hat der Mieter den Liegeplatz oder Stellplatz unverzüglich zu räumen, Zurückhaltungsrechte kann der Mieter nicht geltend machen. Tageslieger, die grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Hafenordnung verstoßen, können über einen Platzverweis vom Hafenmeister aus dem Hafen verwiesen werden.

13 Sonstiges

Der Mieter ist verpflichtet, den Liegeplatz oder Stellplatz sauber zu halten, sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere hinsichtlich von Umweltbelangen. Er ist verpflichtet, notwendige Befähigungen für das Führen eines Bootes entsprechend der rechtlichen Vorgaben inne zu haben. Der Mieter übernimmt den Liegeplatz in dem Zustand, in dem er sich befindet, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung insoweit. Es gilt das Vermieterpfandrecht.



14 Änderung des Vertrages / Rechtswirksamkeit

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle einer solchen unwirksamen Klausel tritt eine solche, die den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Regelungslücke. Erfüllungsort ist Betriebssitz des Vermieters.

15 Pandemievorschriften

Im Rahmen der Infektionsschutzgesetzgebung gelten auf dem gesamten Hafengelände die aktuellen Vorschriften von Bund und Ländern. Für die Einhaltung der Maßnahmen auf ihren Booten sind die Bootseigener und Mieter von Charterschiffen eigenverantwortlich.

15 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für diesen Mietzweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der weiteren rechtlichen Vorgaben genutzt, verarbeitet und solange gespeichert, wie sie für die Vertragsbeziehung benötigt werden.

Stand: 01.04.2021